

Tarifreglement Elektra

vom 25.11.2020

Stand: 1.1.2025

Verteiler

- VR Elektra
- GF Elektra
- Verwaltung Elektra
- Abonnenten (via Homepage)

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Publikation	3
B	Netzkostenbeiträge.....	3
Art. 3	Netzkostenbeiträge ausserhalb der Industriezone	3
Art. 4	Zusatzbeiträge für grosse Leistungen	3
C	Netzanschlussbeiträge.....	4
Art. 5	Umfang der Netzanschlussbeiträge	4
Art. 6	Vorzeitige Erschliessungen	4
D	Grundgebühren.....	4
Art. 7	Messung&Steuerung	4
E	Strompreise.....	4
Art. 8	Abonentengruppen	4
Art. 9	Strompreise	5
Art. 10	Einkauf Erneuerbare Energie	5
Art. 11	Ökologischer Mehrwert.....	5
F	Netznutzungstarife.....	5
Art. 12	Netzebenen	5
Art. 13	Tarifzeiten, Leistung, Blindenergie	5
Art. 14	Netznutzungstarife.....	5
Art. 15	Freigabezeiten	5
G	Abgaben	6
Art. 16	Festsetzung	6
H	Dienstleistungspreise.....	6
Art. 17	Dienstleistungen	6
Art. 18	Leistungen Dritter	6
Art. 19	Rohrbenützung durch Dritte	6
I	Tarifweitergabe	6
Art. 20	Mieter hinter Gesamtmessung	6
J	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	6
Art. 21	Rechnungsstellung, Verwaltungsmassnahmen, Rechtsmittel	6
Art. 22	Ergänzungen	6
Art. 23	Inkrafttreten.....	7
	Anhang 1: Jährliche Preise, Tarife, Gebühren und Abgaben.....	8

Hinweis

Die männliche Schreibweise gilt rechtsgleich für alle Geschlechter.

Der Verwaltungsrat der Elektra Neuendorf,

gestützt auf Art. 64 des Elektrareglements vom 21. November 2017

beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Tarifreglement regelt:

- a) die für die Verrechnung von Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge von Verbrauchern und Produzenten anwendbaren Ansätze;
- b) die Grundgebühren für Messung&Steuerung;
- c) die Netzebenen und Netznutzungstarife für Ausspeisungen aus dem Verteilnetz;
- d) die Strompreise für Stromlieferungen an Abonnenten¹ der Elektra Neuendorf;
- e) die Einkaufspreise für Erneuerbare Energie (ohne Kostenorientierte Einspeisevergütung KEV);
- f) die Verrechnungsansätze für Dienstleistungen der Elektra.

² Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Neuendorf. Ausnahmen davon werden vertraglich mit der betreffenden Nachbar-Elektra verabredet.

Art. 2 Publikation

Die jährlich geltenden Preis-, Tarif- und Gebührenansätze sowie die Höhe der Abgaben werden veröffentlicht.

Eine Übersicht über die jährlichen Ansätze befindet sich in Anhang 1.

B Netzkostenbeiträge

Art. 3 Netzkostenbeiträge ausserhalb der Industriezone

¹ In der Bauzone ausserhalb der Industriezone sowie im gesamten Gemeindegebiet ausserhalb der Bauzone gelten für die Verrechnung folgende Ansätze:

- a) Fr. 180.00 pro Ampère [A] Hauptsicherungsgrösse,
- b) Fr. 700.00 Zuschlag pro Wohneinheit mit und ohne eigene Messung², sowie für separat gemessene Studios und Gewerberäume.

² Die Netzkostenbeiträge basieren auf den Angaben in den Sicherheitsnachweisen (SiNa).³

³ Bei technischen Einrichtungen ohne Hauptsicherungskasten befindet sich der Anschlusspunkt beim Kabelabgang an der NS-Schiene in der Trafostation oder in der Verteilkabine.⁴

Der Netzkostenbeitrag richtet sich nach der Sicherungsgrösse an der Eigentumsgrenze zur technischen Einrichtung.⁵

⁴ Bei der Aufhebung von Messstellen bleibt das Recht auf Nutzung der mit den bisherigen Anschlussgebühren resp. Netzkostenbeiträgen anrechenbar bezahlten Anzahl Messpunkten bestehen.

⁵ Bei ersatzweisen Neubauten werden die für die vormaligen Bauten bezahlten Anschlussgebühren gemäss Anhang 1 Ziff. 4 Abs. 4 des Elektrareglements angerechnet.⁶

Art. 4 Zusatzbeiträge für grosse Leistungen

¹ Ausserhalb der Industriezone gelten für die Verrechnung des Zusatzbeitrags für grosse Dauer-Verbraucher* folgende Grössen:

- a) Leistungsgrenze: 6.0 kW,
- b) Ansatz Zusatzbeitrag: Fr. 60.00 pro Kilowatt.

² Die Zusatzbeiträge für grosse Leistungen basieren auf den Leistungsangaben in den Anschlussbewilligungen.⁷

¹ gemäss Art. 5 des Elektrareglements vom 21.11.2017

² Aenderung vom 18.12.2024

³ Aenderung vom 18.12.2024

⁴ Aenderung vom 3.4.2024

⁵ Aenderung vom 18.12.2024

⁶ Aenderung vom 3.4.2024

⁷ Aenderung vom 2.3.2022

³ Beim Ersatz einer Elektroheizung durch eine Wärmepumpe mit kleinerer Leistung bleibt das Recht auf Nutzung der mit den bisherigen Anschlussgebühren resp. Netzkostenbeiträgen bezahlten Leistung anrechenbar bestehen.⁸

(* Definition gemäss Ziff. 5 des Anhangs 1 zum Elektraereglement)

C Netzanschlussbeiträge

Art. 5 Umfang der Netzanschlussbeiträge

¹ Netzanschlussbeiträge in der Bauzone ausserhalb der Industriezone umfassen:

- a) die Kosten für den gesamten Tiefbau und die Rohrblockherstellung vom Anschlusspunkt bis und mit Hauseinführung einschliesslich der bauseitigen Abdichtung und Entwässerung der Kabelschutzrohre,
- b) die Kosten für die Kabellänge innerhalb des Baugrundstücks einschliesslich Schnur- und Kabeleinzug.

² Bei technischen Einrichtungen gehen sämtliche Kosten ab Anschlusspunkt zu Lasten der Bauherrschaft.⁹

Art. 6 Vorzeitige Erschliessungen

¹ Im Einvernehmen mit den Grundeigentümern kann die Elektra ein parzelliertes Baugebiet vorzeitig feinerschliessen und die anteiligen Kosten jedem Bauherrn im Zeitpunkt der Hausanschluss-Bewilligung in Rechnung stellen. Für unüberbaute Bauparzellen werden nach längstens zwei Jahren die anteiligen Erschliessungskosten dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

D Grundgebühren

Art. 7 Messung&Steuerung

¹ Die Grundgebühren beinhalten einen Anteil an die Kosten für Beschaffung, Betrieb und Unterhalt der Mess- und Steuerapparate.

² Die Grundgebühren sind pro Netz-Kundengruppe einheitlich.¹⁰

³ Wandlergeräte werden den betreffenden Netzkunden weiter verrechnet.

E Strompreise

Art. 8 Abonentengruppen

¹ Die Elektra unterscheidet folgende **Abonentengruppen**:

- a) **Haushalt** (Basistarif): Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch bis 50 MWh:
Wohnliegenschaften, Kleingewerbe, nicht separat gemessene Heizungen.
- b) **Heizungen** (Wahltarif): Unterbrochen belieferte (gesteuerte) Wärmepumpen und Elektroheizungen einschliesslich darin integrierte Warmwasserspeicher.
- c) **Gewerbe**: Endverbraucher ausserhalb der Industriezone mit einem Jahresverbrauch über 50 MWh:
Gewerbeliegenschaften, Landwirtschaftsbetriebe.
- d) **Gewerbe Unterjährig**: Einrichtungen mit einer Anschlussleistung über 30 kW und nur zeitweiligem Betrieb (Notwasserpumpwerke usw.).
- e) **Industriebetriebe**: Betriebe in der Industriezone, eingeteilt in:
 - feste Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch unter 100 MWh,
 - marktberichtigte Endverbraucher ab 100 MWh/a in der Grundversorgung,
 - marktberichtigte Endverbraucher ab 100 MWh/a ausserhalb der Grundversorgung (mit Freigang).

f) ¹¹

⁸ Aenderung vom 25.11.2021

⁹ Aenderung vom 3.4.2024

¹⁰ Art. 13a Bst. a StromVV vom 14.3.2008 (Stand 1.6.2019)

¹¹ Aenderung vom 13.8.2021: Abonentengruppe 'Techn. Installationen' aufgehoben per 1.1.2022

- g) **Baustrom:** Stromlieferungen für vorübergehende und kurzzeitige Lieferungen (Baustrom, Schausteller, Ausstellungen usw.).
- h) **Öffentl. Beleuchtung:** Strassen- und Platzbeleuchtungen, welche über ein eigenes Verteilnetz verfügen.

² Die Zuteilung der Endverbraucher zu den Abonentengruppen erfolgt durch die GF Elektra.

Art. 9 Strompreise

¹ Die Berechnung der Strompreise für Abonnenten in der Grundversorgung erfolgt nach den Vorgaben der Stromgesetzgebung.

² Eine Übersicht über die Strompreise ist in Anhang 1 ersichtlich.

Art. 10 Einkauf Erneuerbare Energie

¹ Die Elektra vergütet für direkt von Produzenten eingekaufte Erneuerbare Energie jenen Preis (Einspeisevergütung), den sie bei fehlender Produktion für gleichwertige Elektrizität bezahlt.¹²

² Bei Wechsel des PV-Produzenten in die Drittvermarktung entfällt die Vergütung durch die Elektra.¹³

Art. 11 Ökologischer Mehrwert

¹ Die Elektra kann bei Erneuerbaren Energie-Anlagen ohne kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) und ohne Drittvermarktung den ökologischen Mehrwert auf freiwilliger Basis abgelden. Der jährliche Abgeltungstarif wird veröffentlicht.

F Netznutzungstarife

Art. 12 Netzebenen

¹ Die Elektra beliefert Netznutzer auf den folgenden Netzebenen (NE gemäss schweiz. Netzmodell):

Netzebene	Industriezone	Dorfzone *
Mittelspannung (MS)	NE-5B: MS-Verbraucher Industrie	NE-5C: (z.Zt. keine Anschlüsse)
Transformation (TR)	NE-6B: (z.Zt. keine Anschlüsse)	NE-6C: (z.Zt. keine Anschlüsse)
Niederspannung (NS)	NE-7B: NS-Verbraucher Industrie	NE-7C: NS-Verbraucher Dorf

* einschliesslich Anschlüsse ausserhalb der Bauzone

Art. 13 Tarifzeiten, Leistung, Blindenergie

¹ Die Tarifzeiten umfassen die Zeitbereiche:

- a) Hochtarif: 07:00 – 21:00 Uhr
b) Niedertarif: 21:00 – 07:00 Uhr

² Als Leistungsspitze gilt der höchste monatliche Viertelstundenwert in Kilowatt [kW] in der Hochtarifzeit.

³ Der Blindenergieverbrauch darf nicht mehr als 50% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen ($\cos \varphi = 0,9$). Ein Mehrverbrauch an Blindenergie wird getrennt für Hoch- und Niedertarifzeiten verrechnet.

Die Elektra behält sich vor, Kontrollmessungen durchzuführen sowie die Kompensation eines übermässigen Blindenergieverbrauches zu verlangen.

Art. 14 Netznutzungstarife

¹ Die Berechnung der Netznutzungstarife inkl. Lastspitze und Blindenergie erfolgt nach den Vorgaben der Stromgesetzgebung.

² Die Zuteilung der Endverbraucher zu den Netzkundengruppen erfolgt durch die GF Elektra.

³ Bei Endverbraucher mit Leistungsverrechnung erfolgt die Zuteilung zur Netzkundengruppe gestützt auf die Benutzungsdauer (Volllast-Stunden).

⁴ Eine Übersicht über die Netznutzungstarife ist in Anhang 1 ersichtlich.

Art. 15 Freigabezeiten

Die Freigabezeiten für grosse Verbrauchergruppen werden von der GF Elektra festgelegt und publiziert.

¹² Art. 12 EnV vom 1.11.2017

¹³ Aenderung vom 24.11.2022

G Abgaben

Art. 16 Festsetzung

¹ Die Abgabe für die Systemdienstleistungen des Höchstspannungsnetzes wird von Fa. Swissgrid AG festgelegt.

² Der Netzzuschlag für die kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) wird gemäss Art. 35 Abs.3 EnG¹⁴ erhoben. Darin eingeschlossen ist der Anteil zum Schutz der Gewässer und Fische gemäss Art. 36 Abs.1 Bst.a Ziff.3 EnG.

³ Die Konzessionsabgabe an die Einwohnergemeinde Neuendorf wird gemäss Ziffer 2 Abs.2 des Konzessionsvertrags¹⁵ von der Elektra beantragt und von der Gemeindeversammlung beschlossen.

H Dienstleistungspreise

Art. 17 Dienstleistungen

¹ Für die Baustrom-Zählerkasteninstallation werden verrechnet:

- a) Fr. 450.00 für die Montage, Demontage und den Unterhalt des Baustromkastens,
- b) Fr. 30.00 Miete pro Monat Mietdauer.

Art. 18 Leistungen Dritter

¹ Dienstleistungskosten Dritter beinhalten insbesondere auch die Berechnungen mit den Branchenprogrammen DACHCZ und NEPLAN.

² Die Verrechnung der Kosten für die Einrichtung des Eigenverbrauchs und des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch erfolgen gemäss Art. 17 Abs. 4 EnG vom 30.9.2016.

Art. 19 Rohrbenützung durch Dritte ¹⁶

¹ Die Elektra kann die Benützung von Rohranlagen durch Dritte bewilligen, soweit es die Rohrkapazitäten und die Art des Einzugs erlauben.

² Die Benützung von Rohranlagen durch Dritte ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Art des Einzugs sowie nach der benützten Rohrlänge inkl. Schächte.

I Tarifweitergabe

Art. 20 Mieter hinter Gesamtmessung

¹ In Gewerbe- und Industriegebäuden kann die Elektra auf Gesuch hin die Weiterverrechnung des Stromkonsums durch den Vermieter an die hinter einer Gesamtmessung liegenden Mieter unter der Voraussetzung bewilligen, dass für die Mieter dieselben Preise, Tarife und Abgaben wie für die Gesamtmessung angewendet werden.

² Die Elektra ist berechtigt, die Zählerablesungen der einzelnen Mieter einzufordern.

J Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Rechnungsstellung, Verwaltungsmassnahmen, Rechtsmittel

Rechnungsstellung, Verwaltungsmassnahmen und Rechtsmittel richten sich nach den Festlegungen im Elektrareglement.

Art. 22 Ergänzungen ¹⁷

¹ Die Pflicht zur Einrichtung der Aussenablesung gemäss Art. 41 des Elektrareglements wird aufgehoben. Von der Aufhebung ausgenommen ist der Einbau von Schlüsselrohren bei Mehrfamilienhäuser.

² Für Anschlussbewilligungen im Zusammenhang mit Baubewilligungen richtet sich die Geltungsdauer nach der jeweiligen Baubewilligung.

¹⁴ Energiegesetz vom 30.9.2016

¹⁵ Konzessionsvertrag vom 1.12.2016

¹⁶ Aenderung vom 3.4.2024

¹⁷ Aenderung vom 25.11.2021

Art. 23 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Tarifreglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- ² Die Aenderungen vom 13.8.2021 und vom 25.11.2021 treten am 1.1.2022 in Kraft.
- ³ Die Aenderungen vom 2.3.2022 treten am 1.4.2022 in Kraft.
- ⁴ Die Aenderungen vom 24.11.2022 treten am 1.1.2023 in Kraft.
- ⁵ Die Aenderungen vom 3.4.2024 treten am 1.4.2024 in Kraft.
- ⁶ Die Aenderungen vom 18.12.2024 treten am 1.1.2025 in Kraft.

Genehmigung**Beschlossen vom Verwaltungsrat**

Neuendorf, den 25. November 2020

VR-Präsident



Rolf Kissling

VR-Mitglied



Linus von Arx

Anhang 1: Jährliche Preise, Tarife, Gebühren und Abgaben

Gültig ab: 1. Januar 2025 (wird jährlich angepasst, siehe Tarif-Publikation unter www.neuendorf.ch / Elektra / Tarife).

Alle Angaben exkl. MWST.

1 Strompreise

Abonentengruppe Strom	Bem.	Tarifzeiten:	
		07:00-21:00 Hochtarif HT [Rp./kWh]	21:00-07:00 Niedertarif NT [Rp./kWh]
Haushalt	inkl. Kleingewerbe Dorf u. Industrie	14.9	13.7
Heizung		14.6	13.7
Gewerbe Unterjährig	(Notbetrieb)	14.9	13.7
Gewerbe		14.9	13.7
Industrie Fest	Jahresverbrauch unter 100'000 kWh	14.9	13.7
Industrie Tarifband	(>100'000 kWh/J., individuell berechnet)	14.0-14.8	13.2-13.6
Öffentliche Beleuchtung		14.9	13.7
Baustrom	(Einheitstarif)	14.9	-
Ökostrom	(indiv. vereinbarter Tarifzusatz) z.B.:	3.0	3.0

2 Netznutzungstarife

(ohne Systemdienste, Stromreserve und Abgaben; siehe Ziff. 4)

Kundengruppe Netz	Merkmal	Grundgebühr [Fr./Mnt.]	Hochtarif HT [Rp./kWh]	Niedertarif NT [Rp./kWh]	Leistung LT [Fr./kW]
2.1 Niederspannungsnetz	(Netzebene 7)				
Basistarif	Haushalte und Kleingewerbe bis 50'000 kWh Jahresverbrauch.	3.00	6.30	6.30	(inkl.)
Heizung	Wahlstarif (gesteuerte Leistung)	3.00	4.85	4.85	(inkl.)
Gewerbe Unterjährig	(Notbetrieb)	9.00	3.40	3.40	4.80
Gewerbe u. Industrie Small *	Benutzungsdauer ≤3'000 Std.	9.00	3.40	3.40	4.80
Gewerbe u. Industrie Light	Benutzungsdauer >3'000 Std.	25.00	2.25	2.25	7.30
Öffentliche Beleuchtung	(eigenes NS-Verteilnetz)	-	4.40	4.40	(inkl.)
Baustrom	(Einheitstarif)	-	12.00	-	(inkl.)
2.2 Mittelspannungsnetz	(Netzebene 5)				
Industrie Mittelspannung		50.00	1.72	1.72	7.80

* inkl. Industrie Fest

2.3 Blindenergie

alle Netzebenen

5.0 Rp./kVarh

3 Grundgebühren

Gemäss Stromversorgungs-Verordnung sind die Mess- und Steuerungskosten Bestandteil der Netznutzung, weshalb die Grundgebühren pro Kundengruppe Netz einheitlich sein müssen.

Ansätze siehe Ziffer 2, Spalte Grundgebühr.

4 Abgaben, Vergütung

(zusätzlich zu den obigen Tarifen)

Systemdienstleistungen (SDL) gemäss Swissgrid AG

0.55 Rp./kWh

Stromreserve gemäss Swissgrid AG

0.23 Rp./kWh

Netzabgabe Bund (Erneuerbare Energie und Gewässerschutz)

2.30 Rp./kWh

Abgabe an das Gemeinwesen (Konzessionsgebühr)

0.50 Rp./kWh

Verordnete Anpassungen bei den Abgaben und weitere gesetzliche Abgaben bleiben vorbehalten.

Einspeisevergütung für Lieferungen an die Elektra

14.40 Rp./kWh

5 Anwendung

Die obigen Preise, Tarife und Gebühren gelten für die Rechnungsstellung von Stromverbräuchen vom 1.1. – 31.12.2025.

6 Grundlagen

Für die Beschreibung der einzelnen Produkte gelten die Reglemente und Weisungen der Elektra Neuendorf sowie die branchenüblichen Standards.